

Newsletter für die Aktiengesellschaft

Aktuelle Rechtsprechung und relevante Neuerungen

2. Quartal 2021



Highlights

LG Frankfurt a.M. zur Beschlussanfechtung wegen virtuell durchgeführter Hauptversammlung

Das LG Frankfurt a.M. hatte über eine Anfechtungsklage gegen Entlastungs- und Wahlbeschlüsse im Rahmen einer virtuellen Hauptversammlung zu entscheiden und nahm hierin Stellung zum Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie v. 27. März 2020 (COVMG). Hierbei stellte es zunächst die Wirksamkeit des COVMG heraus und befand, dass den Vorgaben des COVMG im vorliegenden Fall entsprochen wurde.

OLG Frankfurt a.M. zur rechtmäßigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats einer SE nach deren Umwandlung

Das OLG Frankfurt a.M. hatte zu entscheiden, ob die Arbeitnehmer eines Unternehmens, an dem die in eine SE umgewandelte Gesellschaft eine Minderheitsbeteiligung hält, der SE zugerechnet werden können. Hierbei lehnte das Gericht eine konzernrechtliche Zurechnung ab und stellte fest, dass ein herrschender Einfluss eines Unternehmens mit einer Minderheitsbeteiligung nur angenommen werden könne, wenn die Vermutung des § 17 Abs. 2 AktG für das Unternehmen mit einer Mehrheitsbeteiligung widerlegt werde.

Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) im Bundesgesetzblatt verkündet

Am 10. Juni 2021 wurde das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) im Bundesgesetzblatt verkündet. Aus dem FISG ergeben sich neben einer Stärkung der Finanzaufsicht und einer intendierten Unabhängigkeit der Abschlussprüfer auch Änderungen im Aktiengesetz.

Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG) sieht Pflicht zur Aktionärsidentifikation vor

Am 8. Juni 2021 wurde das Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugssteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragssteuer (Abzugssteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG) im Bundesgesetzblatt verkündet. Das AbzStEntModG enthält die Verpflichtung für börsennotierte Gesellschaften, Informationen über die Identität ihrer Aktionäre zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses zu verlangen und die ihnen übermittelten Informationen unverzüglich an das Bundeszentralamt für Steuern elektronisch zu übermitteln.

Verkündung des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren (eWpG)

Am 9. Juni 2021 wurde das Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren (eWpG) im Bundesgesetzblatt verkündet, nachdem der Deutsche Bundestag die vom Finanzausschuss vorgeschlagene Fassung am 6. Mai 2021 beschlossen hatte.

Inhalt

Highlights	2
Aktuelle Rechtsprechung	4
Weitere Entscheidungen in Kürze	7
Sonstige Neuigkeiten	11
Update zum Kapitalmarktrecht	20
Literatur	22
Ansprechpartner	23

Aktuelle Rechtsprechung

LG Frankfurt a.M. zur Beschlussanfechtung wegen virtuell durchgeführter AG-Hauptversammlung

Das LG Frankfurt a.M. hatte über eine Anfechtungsklage gegen Entlastungs- und Wahlbeschlüsse im Rahmen einer virtuellen Hauptversammlung zu entscheiden und nahm darin Stellung zum Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie v. 27. März 2020 (COVMG).

Sachverhalt

Die Kläger und ihr Streithelfer sind Aktionäre der beklagten börsennotierten AG, deren ordentliche Hauptversammlung 2020 in einer reinvirtuellen Form stattfand. Die Tagesordnung sah u.a. die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder vor.

Wirksamkeit des COVMG

Nach Ansicht des LG Frankfurt a.M. konnte sich die Klage nicht auf eine Nichtigkeit aller in dieser Hauptversammlung gefassten Beschlüsse gemäß § 241 Nr. 3 AktG stützen, weil – entgegen des Klägervorbringens – die virtuelle Art der Hauptversammlung nicht das Wesen der AG verletze. Das Wesen der (deutschen) AG werde maßgeblich durch die gesetzlichen Bestimmungen des Aktienrechts definiert. Daher könne ein Verstoß gegen das Wesen der AG nicht vorliegen, wenn die beanstandete Vorgehensweise durch gesetzliche Regelungen des Aktienrechts vorgeschrieben bzw. ausdrücklich erlaubt ist. Während ihrer Geltungsdauer gehörten auch die Vorschriften des COVMG zum deutschen Aktienrecht und seien deshalb auch Bestandteil des Wesens der AG. Daher könne die Befolgung dieser Vorschriften nicht gegen das Wesen der AG verstoßen. Darüber hinaus sei das COVMG ordnungsgemäß vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden und könne nicht als verfassungswidrig oder europarechtswidrig bezeichnet werden.

Einberufung der Hauptversammlung

Die durch das COVMG eingeräumte Form einer virtuellen Hauptversammlung in der Pandemiesituation sei zudem auch ohne 2-Wege-Kommunikation ausdrücklich zulässig und stehe im Ermessen der Geschäftsleitung. Dass die AG hinsichtlich der Form der Durchführung in zu beanstandender Weise vorsätzlich gehandelt habe, sei zum einen nicht hinreichend begründet worden und zum anderen ohnehin fernliegend. So würden Hauptversammlungsdienstleister bei Gesellschaften mit einem großen Aktionärskreis von der Durchführung einer Hauptversammlung mit 2-Wege-Kommunikation aufgrund der hierbei möglicherweise auftretenden Schwierigkeiten grundsätzlich abraten. Weitere Ladungs- oder Bekanntmachungsmängel lagen nach Ansicht des Gerichts nicht vor. Die gesellschaftsseitige Vorgabe, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation eingereicht werden mussten, entspreche § 1 Abs. 2 S. 2 COVMG. Die vorgesehene Frist sei auf Grundlage des einschlägigen § 121 Abs. 7 AktG richtig festgesetzt worden. Die vielseitigen Möglichkeiten, sich zur Hauptversammlung anzumelden (Online-Portal, Post, E-Mail oder Fax), lassen keine Anmeldeerschwerisse oder einen Zwang zur verfrühten Stimmabgabe erkennen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge in der Online-Hauptversammlung

Weiter schließe das COVMG das Antragsrecht nach §§ 126, 127 AktG nicht aus. Angesichts der Struktur einer virtuellen Hauptversammlung sei es sachgerecht, dass Anträge von Aktionären nur zum Gegenstand der Versammlung gemacht werden können, wenn diese rechtzeitig eingereicht wurden.

Anfechtung der Entlastungsbeschlüsse

Die angegriffenen Entlastungsbeschlüsse seien schließlich von den Klägern und ihrem Streithelfer als Ausdruck einer Mehrheitsentscheidung der Aktionäre hinzunehmen.

Ein Entlastungsbeschluss sei anfechtbar, wenn er gegen das Gesetz oder die Satzung verstößt oder die Ermessensentscheidung auf der Gesellschaft zuzurechnender fehlerhafter Informationsgrundlage zustande gekommen ist (§ 243 Abs. 1 AktG). Dabei sei zu bedenken, dass die Entlastung grundsätzlich im Ermessen der Hauptversammlung stehe. Erst bei einem eindeutigen und schwerwiegenden Gesetzes- oder Satzungsverstoß von Vorstand oder Aufsichtsrat seien die Grenzen dieses Ermessens überschritten und ein Entlastungsbeschluss wegen eines Inhaltsmangels anfechtbar.

Die vorgebrachten Argumente, der Geschäftsleitung sowie dem Aufsichtsrat die Entlastung zu versagen, konnten nach Auffassung des LG Frankfurt a.M. zum einen zeitlich nicht mehr im Rahmen des Entlastungsbeschlusses berücksichtigt werden. So könne ein Entlastungsbeschluss nicht wegen Vorgängen angefochten werden, die länger als ein Jahr zurückliegen und in einen Zeitraum fallen, für den bereits Entlastung erteilt wurde. Zum anderen seien die Vorwürfe inhaltlich nicht geeignet, die Entlastungsbeschlüsse anzufechten.

LG Frankfurt a.M., Urt. v. 23.02.2021, 3-05 O 64/20 – AG 2021, 441

OLG Frankfurt a.M. zur rechtmäßigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats einer SE nach deren Umwandlung

Das OLG Frankfurt a.M. hatte zu entscheiden, ob die Arbeitnehmer eines Unternehmens, an dem die in eine SE umgewandelte Gesellschaft eine Minderheitsbeteiligung hält, der SE zugerechnet werden können.

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Statusverfahrens über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der ursprünglich als AG bestehenden Antragsgegnerin nach deren Umwandlung in eine SE. Der Antragsteller war Aktionär der Antragsgegnerin. Im Jahr 2017 beschloss die Antragsgegnerin durch ihre Hauptversammlung die Umwandlung von einer AG in eine SE. Zum Zeitpunkt der Umwandlung besaß die AG – neben anderen Anteilen – 49 % der Gesellschaftsanteile an einer GmbH, die zu diesem Zeitpunkt mehr als 1.300 Arbeitnehmer beschäftigte. Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob die Arbeitnehmer der GmbH der SE konzernrechtlich zuzurechnen sind.

Keine konzernrechtliche Zurechnung der Arbeitnehmer der GmbH

Das OLG Frankfurt a.M. lehnte eine konzernrechtliche Zurechnung der Arbeitnehmer der GmbH zu der SE nach § 5 Abs. 1 S. 1 MitbestG ab. Nach Auffassung des Gerichts sei die GmbH nicht Teil des Konzerns der Antragsgegnerin im Sinne von § 18 Abs. 1 AktG gewesen. Dies wäre jedoch Voraussetzung für eine Zurechnung der GmbH-Beschäftigten gewesen (§ 5 Abs. 1 S. 1 MitbestG).

Keine konzernrechtliche Abhängigkeit der GmbH von der SE

In erster Linie werde ein beherrschender Einfluss durch Stimmenmacht gewährt, so der Senat. Eine vermutete Abhängigkeit der GmbH nach § 17 Abs. 2 AktG scheide aufgrund der Minderheitsbeteiligung der SE in Höhe von 49 % aus. Im Übrigen könne die SE auch keinen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 17 Abs. 1 AktG auf die GmbH ausüben, so dass auch insofern keine konzernrechtliche Abhängigkeit gegeben sei. Nach Überzeugung des Senats ergäbe sich aus

§ 43 S. 1 SEBG insbesondere auch keine weite Auslegung des Konzernbegriffs des § 17 Abs. 1 AktG. Für einen beherrschenden Einfluss im Sinne des § 17 Abs. 1 AktG sei erforderlich, dass das beherrschende Unternehmen dem abhängigen Unternehmen für dessen Geschäftsführung Weisungen erteilt und deren Befolgung erzwingen kann oder, zumindest auf längere Sicht, Konsequenzen im Falle der Nichtbefolgung der Weisungen herbeiführen kann. Der beherrschende Einfluss müsse auf einer ausreichend gesicherten Grundlage bestehen – nur gelegentliche oder zufällige Einflussmöglichkeiten reichen insoweit nicht aus. Zwar brauche der beherrschende Einfluss nicht vollständig gesellschaftsrechtlich abgesichert sein, gleichwohl sei nach Auffassung des Gerichts ein Zusammenspiel aus rechtlichen und tatsächlichen Umständen mit der Minderheitsbeteiligung erforderlich, um einen beherrschenden Einfluss annehmen zu können.

Widerlegung der Abhängigkeitsvermutung des § 17 Abs. 2 AktG erforderlich

Das OLG Frankfurt a.M. betonte schließlich, dass für das Unternehmen mit einer Minderheitsbeteiligung ein herrschender Einfluss nur angenommen werden könne, wenn die Vermutung des § 17 Abs. 2 AktG für das Unternehmen mit einer Mehrheitsbeteiligung widerlegt wird. Insofern müsse der Nachweis geführt werden, dass das mehrheitlich beteiligte Unternehmen aus Rechtsgründen keinen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Bloße tatsächliche Umstände, die den an sich rechtlich abgesicherten beherrschenden Einfluss behindern, würden die Abhängigkeit ebenso wenig widerlegen wie die tatsächliche Nichtausübung eines rechtlich möglichen Einflusses.

OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 23.02.2021, 21 W 134/20, ZIP 2021, 953

Weitere Entscheidungen in Kürze

OLG Hamburg zum Treuepflichtverstoß der Mehrheitsaktionärin bei Bezugsrechtskapitalerhöhung unter Börsenkurs (sogenannter faktischer Bezugszwang)

Das OLG Hamburg hatte sich mit der Rechtswidrigkeit des Beschlusses über eine Kapitalerhöhung zu befassen, der Bezugsrechte zu einem unter dem Börsenkurs der Altaktien liegenden Ausgabebetrag vorsah.

Sachverhalt

Die Hauptversammlung der Antragstellerin, eine börsennotierte AG, beschloss eine Kapitalerhöhung unter Wahrung des Bezugsrechts zu einem Ausgabebetrag in Höhe von EUR 28,00 je Aktie. Die Bezugsrechte der Aktionäre waren frei übertragbar und sollten mindestens im Freiverkehr handelbar sein. Der Börsenkurs der Anteile der Antragstellerin lag am Tag der Hauptversammlung bei ca. EUR 100,00, der Anteil einer Aktie am Reinvermögen der Gesellschaft bei EUR 155,00.

Gegen den Kapitalerhöhungsbeschluss erhob die Antragsgegnerin, eine Aktionärin der Antragstellerin, Anfechtungsklage vor dem LG Hamburg. Die Antragstellerin leitete daraufhin das Freigabeverfahren vor dem OLG Hamburg ein.

Keine Anfechtbarkeit wegen faktischen Bezugszwangs

Die Anfechtung des Kapitalerhöhungsbeschlusses wegen eines unangemessen niedrigen Ausgabebetrags sieht das Gesetz ausdrücklich nur für den Fall des Bezugsrechtsausschlusses vor (§ 255 Abs. 2 AktG). Bei bestehendem Bezugsrecht komme nach Ansicht des OLG Hamburg jedoch eine Anfechtung wegen Treuepflichtverstoßes gemäß § 243 Abs. 1 AktG in Betracht, wenn ein zu niedriger Ausgabekurs zu einem faktischen Bezugszwang führe. Ein solcher könne auch bei

einer börsennotierten AG eintreten. Denn bei Nichtzeichnung neuer Anteile bestehe die Gefahr, dass es zur Verwässerung der eigenen Beteiligung komme.

Im vorliegenden Fall sei die Etablierung eines faktischen Bezugszwangs jedoch nicht feststellbar. An einen Treuepflichtverstoß seien hohe Anforderungen zu stellen, eine pauschale Betrachtung verbiete sich. Nach Auffassung des Gerichts komme es vielmehr auf die Umstände des Einzelfalls an. Ein Ausgabepreis, der mehr als 50 % vom Börsenkurs abweicht, sei nicht per se unangemessen niedrig. Dem Interesse der Aktionäre am Schutz vor Verwässerung sei vielmehr schon durch Einräumung des Bezugsrechts ausreichend Rechnung getragen.

Die Antragstellerin habe außerdem dargelegt, dass durch die Möglichkeit, die Bezugsrechte zu handeln, etwaige Nachteile für nicht an der Kapitalerhöhung teilnehmende Aktionäre kompensierbar seien. Für einen solchen Handel sei nicht der wahre (innere) Wert der Aktie maßgeblich. Es komme auf den rechnerischen Börsenkurs nach Durchführung der Kapitalerhöhung an. Käme es hingegen auf den inneren Wert an, müsste dieser vor jeder Kapitalerhöhung ermittelt werden, was die Flexibilität der Kapitalzufuhr erheblich einschränken würde. Die Darlegungslast dafür, dass der Bezugsrechtshandel unter Umständen nicht ausreichend funktioniert, trage die Antragsgegnerin (hier: die Anfechtungsklägerin).

OLG Hamburg, Beschl. v. 12.02.2021 – 11 AktG 1/20, ZIP 2021, 794

OLG Köln zur Stimmrechtszurechnung nach § 30 WpÜG bei Interessenschutzklauseln und „Stand-Still“-Vereinbarungen

Das OLG Köln hatte über die Frage der Zurechnung gemäß § 30 WpÜG auf Grundlage eines *acting in concert* wegen bestimmter vertraglicher Vereinbarungen – namentlich Interessenschutzklauseln und „Stand-Still“-Vereinbarungen – zu entscheiden.

Sachverhalt

Die Beklagte hatte im Rahmen einer Übernahme mehr als 60 % der Aktien einer börsennotierten Aktiengesellschaft (A AG) von der Hauptaktionärin (B AG) erworben. Im Zuge dessen veröffentlichte die Beklagte ein freiwilliges Übernahmeangebot für Aktien der A AG zum Preis von EUR 25,00 je Aktie. Die Klägerin, eine Aktionärin der A AG, nahm das Angebot an. Schon zuvor hatte die B AG als damalige Muttergesellschaft der A AG mit der Beklagten Vereinbarungen zum Aktienerwerb, zu Interessenschutzklauseln sowie eine „Stand-Still“-Vereinbarung getroffen.

Die Klägerin nahm die Beklagte auf Differenzzahlung gemäß § 31 WpÜG bzw. auf Schadensersatz wegen eines unterlassenen Pflichtangebots gemäß § 35 WpÜG in Anspruch, gerichtet auf die Differenz zwischen den tatsächlich gezahlten EUR 25,00 je Aktie und der ihrer Ansicht nach geschuldeten Gegenleistung aus dem unterlassenen Pflichtangebot. Dieses hätte nach Ansicht der Klägerin bereits aufgrund der Ursprungsvereinbarung zwischen der Beklagten und der B AG im September 2008 ergehen müssen.

Entscheidung des OLG Köln

Einen Kontrollerwerb (§ 29 Abs. 2 WpÜG) aufgrund lediglich schuldrechtlicher Ansprüche der Beklagten auf Übertragung der Aktien aus der Ursprungsvereinbarung gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WpÜG hatte der BGH im Verfahrensverlauf

(BGH NZG 2014, 985) bereits abgelehnt. Die Entscheidung des OLG Köln beschränkt sich daher auf die Frage, ob die Erforderlichkeit eines Pflichtangebots aus einem abgestimmten Verhalten nach § 30 Abs. 2 WpÜG erwuchs.

Das OLG Köln lehnte eine Zurechnung wegen eines *acting in concert* jedoch ab. Ein abgestimmtes Verhalten setze voraus, dass der Bieter und der Dritte sich über die Ausübung von Stimmrechten verständigen oder mit dem Ziel einer dauerhaften und erheblichen Änderung der unternehmerischen Ausrichtung der Zielgesellschaft in sonstiger Weise zusammenwirken. Diese Voraussetzungen seien bezüglich der Vereinbarungen zwischen der Beklagten und der B AG nicht erfüllt. Eine Interessenschutzklausel solle im Rahmen einer Übernahme lediglich den gesellschaftsrechtlichen *status quo* der Zielgesellschaft im Zeitraum zwischen *Signing* und *Closing* schützen. Es handle sich nur um eine vertragliche Konkretisierung der allgemeinen Leistungstreuepflicht des Verkäufers. Regelungen, die lediglich die bereits aus § 242 BGB folgende Verpflichtung, den Vertragszweck nicht zu gefährden, abbilden, seien nicht als kontrollbegründende Interessensberücksichtigung zu qualifizieren. Sie führten demnach nicht zu einer Zurechnung aufgrund *acting in concert*. Auch eine „Stand-Still“-Vereinbarung stelle allenfalls eine „spätere, bisher noch nicht erfolgte Verhaltensabstimmung“ dar.

Parallel zu diesem Beschluss erging eine nahezu identische Entscheidung eines anderen Senats des OLG Köln (OLG Köln v. 16.12.2020 – 13 U 231/17). Das Gericht ließ die erneute Revision zum BGH zu.

OLG Köln, Beschl. v. 16.12.2020 – 13 U 166/11, AG 2021, 279

BGH zum Ausschluss der Haftung wegen Prospektfehlers

Der BGH hatte in einem Kapitalanleger-Musterverfahren über den Ausschluss der Haftung bei einem Prospektfehler zu entscheiden.

Sachverhalt

Rechtsbeschwerde gegen den vorherigen Musterentscheid des OLG Frankfurt a.M. legten sowohl Anleger der Deutschen Telekom AG stellvertretend für 17.000 Kläger, als auch die Deutsche Telekom AG selbst ein. Die Deutsche Telekom AG hat im Jahr 2000 beim sogenannten „Dritten Börsengang“ Aktien unter Veröffentlichung eines Prospekts verkauft, wobei der Prospekt fehlerhaft war. In Folge dessen sank der Börsenpreis und gegen die Deutsche Telekom AG erging eine Musterklage, bei der das OLG Frankfurt a.M. ihr Verschulden feststellte. Das OLG Frankfurt entschied insoweit, dass die Verschuldensvermutung gemäß § 46 Abs. 1 BörsG a.F. nicht widerlegt wurde und der unrichtige Sachverhalt des Prospekts zur Minderung des Börsenpreises gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 2 BörsG a.F. beigetragen habe.

Entscheidung des BGH

Der BGH verwies die Entscheidung unter teilweiser Aufhebung an das OLG Frankfurt a.M. zurück. Für die haftungsausfüllende Kausalität nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 BörsG a.F. komme es nicht darauf an, ob der Prospektfehler als solcher zur Minderung des Kaufpreises beigetragen habe. Ausschlaggebend sei, ob der Sachverhalt, über den falsche Angaben

im Prospekt gemacht wurden, für die Börsenpreisminderung mitursächlich war.

Auch sei entgegen der Ansicht des OLG Frankfurt a.M. ein Haftungsausschluss des § 46 Abs. 2 Nr. 2 BörsG a.F. nicht schon dann anzunehmen, wenn das maßgebliche Risiko im Börsenpreis berücksichtigt werde. Vielmehr müsse der Nachweis geführt werden, dass das dem fehlerhaft im Prospekt aufgeführten Sachverhalt zugrundeliegende Risiko nicht mitursächlich für die Börsenpreisentwicklung war.

Bestätigt wird hingegen vom BGH, dass der Nachweis für einen Wertpapiererwerb unabhängig vom Prospekt gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 1 BörsG a.F. nicht alleine durch den Nachweis einer „Anlagestimmung“ geführt werden könne. Es bedürfe einer Einzelfallbetrachtung. Ein mittelbarer Prospekt Einfluss sei ausreichend, wenn die Anlageempfehlung von einem Dritten abgegeben wurde, der Einsicht in den Prospekt hatte.

Der BGH bestätigte schließlich, dass es für eine Entlastung vom Vorwurf der groben Fahrlässigkeit gemäß § 46 Abs.1 BörsG a.F. nicht ausreiche, externe fachkundige Berater hinzuzuziehen. Vielmehr müsse stets eine eigene Plausibilitätskontrolle des Prospekts zu diesem Zwecke erfolgen.

BGH, Beschl. v. 15.12.2020 – XI ZB 24/16, ZIP 2021, 508

LG München I zur Beurkundung und Auslegung von Hauptversammlungsbeschlüssen

Das LG München I hatte im Rahmen einer Beschlussmängelklage über die Prozessfähigkeit einer AG bei Klagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und den zwingenden Bestandteil des Hauptversammlungsprotokolls zum Ergebnis der Abstimmung zu entscheiden.

Sachverhalt

Die Parteien stritten über die Wirksamkeit von drei Beschlüssen einer Hauptversammlung der beklagten AG, die jeweils die Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat zum Gegenstand hatten. Gegen diese hatte ein Aktionär Anfechtungsklage und hilfsweise Nichtigkeitsklage erhoben.

Die Beklagte veröffentlichte die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung im Bundesanzeiger. Auf der Tagesordnung standen keine Wahlen zum Aufsichtsrat. Aktionär S stellte ein Ergänzungsverlangen (§ 122 Abs. 2 AktG), mit dem er die Abwahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern (Tagesordnungspunkte 9, 11 und 13) und die Neuwahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern jeweils „für die Restdauer der Amtszeit des bisherigen Aufsichtsrates“ (Tagesordnungspunkte 10, 12 und 14) verlangte. Die dementsprechende Ergänzung der Tagesordnung wurde im Bundesanzeiger veröffentlicht.

In der Hauptversammlung gab der Versammlungsleiter bekannt, dass die drei Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt mit Ablauf der Hauptversammlung niedergelegt hätten. Er führte aus, dass er die ergänzten Tagesordnungspunkte nicht in der Form zur Abstimmung stellen werde, da sie nicht hinreichend bestimmt seien. Es bestünde aber die Möglichkeit zu Gegenanträgen.

Daraufhin stellte ein Vertreter des Aktionärs T zu den Tagesordnungspunkten 10, 12 und 14 betreffend die Wahl der Mitglieder in den Aufsichtsrat Gegenanträge. Diese sollten laut Antragsteller auf den Formulierungen der Beschlussvorschläge des Ergänzungsverlangens des Aktionärs S basieren. Abweichend lauteten diese im Hinblick auf die Satzungsregelung zur

Amtszeit von Nachfolgern eines vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Mitglieds jeweils auf eine „Wahl mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt“.

Die Gegenanträge wurden zur Anlage der notariellen Niederschrift genommen. In der Niederschrift wird zum Teil auf die „klargestellte Version der Gegenanträge des Aktionärs ... S...“ oder auf den „Beschlussvorschlag des Aktionärs ... S...“ verwiesen. Zu den Beschlussvorschlägen wurde in der Niederschrift aufgenommen, dass der Vorschlag des Aktionärs S bekannt gegeben wurde. Anschließend heißt es u.a. in der Niederschrift, dass die Wahl „bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt, erfolge“, obwohl das nicht Teil des Beschlussvorschlags von Aktionär S, sondern von Aktionär T war. Bei den Feststellungen zu den Beschlussergebnissen der Tagesordnungspunkte 10, 12 und 14 heißt es schließlich jeweils, dass die Hauptversammlung „den Beschlussvorschlag von ... S... wie im Bundesanzeiger vom ... veröffentlicht“ mit der erforderlichen Mehrheit angenommen habe.

Prozessfähigkeit

Das LG München I bejahte die Prozessfähigkeit der Beklagten (§ 51 Abs. 1 ZPO). Die AG werde durch den Vorstand und den Aufsichtsrat vertreten (§§ 250 Abs. 3 S. 1, 246 Abs. 2 S. 2 AktG). Dass mit der Klage die Nichtigkeit der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats geltend gemacht wird, stehe weder der Prozessfähigkeit noch der Wirksamkeit der Zustellung der Klage entgegen. Das Gesetz ordne ausdrücklich die Doppelvertretung durch Vorstand und Aufsichtsrat an. Dies gelte auch für den Fall, in dem sich die Nichtigkeitsfeststellungsklage gegen die Wahlen zum Aufsichtsrat richtet.

Niederschrift

Das LG München I entschied, dass die Wahlen zum Aufsichtsrat (Tagesordnungspunkte 10, 12 und 14)

nichtig sind, weil diese Beschlüsse nicht nach § 130 Abs. 2 S. 1 AktG beurkundet worden seien (vgl. §§ 250 Abs. 1, 241 Nr. 2 AktG). Unter Berücksichtigung des Normzwecks von § 130 Abs. 2 S. 2 AktG sei der notariellen Niederschrift der Inhalt des Beschlusses nicht mit der erforderlichen Klarheit zu entnehmen.

Die Niederschrift habe eine zweifelsfreie Dokumentation der Willensbildung der Hauptversammlung zu gewährleisten. Es läge dabei im Interesse der Gesellschaft, der künftigen Aktionäre und der Gläubiger, dass dies in ordnungsgemäßer und Streitigkeiten ausschließender Weise geschieht. Es sei daher auch die Feststellung des Beschlusses mit einem bestimmten Inhalt zwingender Bestandteil des Protokolls. Dieser müsse aus Gründen der Rechtssicherheit klar festgehalten werden.

Die Niederschrift der Hauptversammlung sei einer Auslegung zugänglich. Da der Inhalt der gefassten Beschlüsse wiedergegeben wird, müssten dieselben Grundsätze zur Auslegung herangezogen werden wie für den Beschluss selbst. Ein Hauptversammlungsbeschluss sei ein mehrseitiges,

aber nicht vertragliches Rechtsgeschäft eigener Art, auf das die Vorschriften über die Auslegung von Willenserklärungen (§§ 133, 157 BGB) keine Anwendung finden könnten. Es komme vielmehr auf den Willen der Hauptversammlung an, der durch eine objektive, aus Sicht eines Dritten vorzunehmende Auslegung zu bestimmen sei.

Im vorliegenden Fall seien der Niederschrift unterschiedliche Beschlussinhalte zu entnehmen. Einerseits werde auf die Beschlussvorschläge von S wie im Bundesanzeiger veröffentlicht verwiesen, andererseits auf die Gegenanträge von Aktionär T. Dabei unterschieden sich diese insbesondere mit Blick auf die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder zum Aufsichtsrat. Dies führe dazu, dass die künftigen Aktionäre und die Gläubiger der Gesellschaft nicht zwingend ermitteln könnten, welche Beschlüsse in der Hauptversammlung gefasst wurden. Es blieben deshalb erhebliche Zweifel darüber, für welche Amtszeit die drei in den Gegenanträgen genannten Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt werden sollten.

LG München I, Urt. v. 27.08.2020 – 5 HK O 17731/19, AG 2021, 246

OLG Frankfurt a.M. zur Statthaftigkeit des Freigabeverfahrens bei Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen eine Kapitalherabsetzung

Das OLG Frankfurt a.M. hatte über die Statthaftigkeit des Freigabeverfahrens bei Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen eine Kapitalherabsetzung sowie über den Anwendungsbereich des § 246a Abs. 2 Nr. 2 AktG zu entscheiden.

Sachverhalt

Die Antragsstellerin, eine nicht börsennotierte AG, beschloss auf ihrer Hauptversammlung, das Grundkapital von EUR 15,6 Mio. auf EUR 50.000 herabzusetzen, den Betrag in die Kapitalrücklage einzustellen, die Aktien im Verhältnis 12:1 zusammenzulegen und eine Behandlung von Spitzen zu regeln. Den Aktionären der Gesellschaft gegenüber wurde dies durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger be-

kanntgemacht. Die Antragsgegnerin, eine Minderheitsaktionärin der AG mit einer Beteiligung von EUR 130,00 am Grundkapital, legte auf der Hauptversammlung der Gesellschaft Widerspruch ein und erhob anschließend Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage gegen den Kapitalherabsetzungsbeschluss. Daraufhin stellte die AG einen Freigabeantrag.

Entscheidung des OLG Frankfurt a.M.

Der Senat gab dem Freigabeantrag der antragsstellenden AG vollumfänglich statt.

Nach Auffassung des Gerichts ist das Freigabeverfahren nach § 246a AktG auch bei Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen gegen eine Kapitalherabsetzung statthaft. Die Auffassung der Antragsgegnerin,

die Regelungen des Squeeze-Outs nach §§ 327a ff. AktG seien abschließend für eine Elimination von Minderheitsaktionären, lehnte das Gericht ab. Die Kapitalherabsetzung als solche bezwecke demnach nicht den Ausschluss von Minderheitsaktionären. Diesen verblieben mindestens aus ihrer mitglied-schaftlichen und vermögensrechtlichen Beteiligung immer noch „Spitzen“, die sie durch Zukauf weiterer Teilrechte oder unter Verzicht auf ihre Mitgliedschaft veräußern könnten. Darüber hinaus gäbe es neben dem Squeeze-Out gesetzlich zulässige und anerkannte Formen der Kapitalherabsetzung, die auf den Ausschluss der Minderheitsaktionäre zielen.

Das Gericht entschied ferner, dass der Freigabeantrag wegen des - auf Seiten der Antragsgegnerin - fehlenden Quorums von EUR 1.000 nach § 246a Abs. 2 Nr. 2 AktG begründet sei. Insbesondere sei,

entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin, keine Korrektur des Anwendungsbereichs des § 246a Abs. 2 Nr. 2 AktG aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Durch das Quorum solle verhindert werden, dass Kleinaktionäre unternehmensstrukturelle Maßnahmen von größter Bedeutung aufhalten können. Die Interessen eines Kleinaktionärs, der nicht mindestens einen anteiligen Betrag von EUR 1.000 am Grundkapital hält, seien gegenüber den Interessen der Gesellschaft (und ihrer übrigen Aktionäre, die dem Beschluss zugestimmt haben) immer nachrangig.

OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 15.12.2020 – 5 AktG 2/20, ZIP 2021, 748

Sonstige Neuigkeiten

Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG) sieht Pflicht zur Aktionärsidentifikation vor

Am 8. Juni 2021 wurde das Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG) im Bundesgesetzblatt verkündet.

Das AbzStEntModG sieht in § 45b Abs. 9 EStG eine neue elektronische Meldepflicht für inländische börsennotierte Gesellschaften vor. Diese haben künftig gemäß § 67d AktG Informationen über die Identität ihrer Aktionäre zum Zeitpunkt ihres Gewinnverteilungsbeschlusses zu verlangen. Die ihnen übermittelten Informationen sind sodann unverzüglich elektronisch nach Maßgabe des § 93c AO an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

Bislang enthielt § 67d AktG einen frei auszuübenden Informationsanspruch der börsennotierten Gesellschaft gegenüber den Intermediären, die die Aktien der Gesellschaft

verwahren. Durch § 45b Abs. 9 EStG wird erstmals eine Pflicht für inländische börsennotierte Gesellschaften zur Identifikation ihrer Aktionäre eingeführt. Das Verfahren des Kapitalertragsteuerabzugs für die zum Steuerabzug Verpflichteten wird dadurch erschwert. Die Einführung dieser Meldepflicht wurde mit der Erforderlichkeit der Betrugsbekämpfung und der Sicherung des Steueraufkommens begründet.

Nach § 52 Abs. 44b EStG soll diese Regelung erstmals auf Kapitalerträge angewendet werden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2024 zufließen.

Das AbzStEntModG ist im BGBl. I S. 1259 verkündet und abrufbar unter:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s1259.pdf%27%5D__1623227243753

Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) im Bundesgesetzblatt verkündet

Am 10. Juni 2021 wurde das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) im Bundesgesetzblatt verkündet, am 1. Juli 2021 tritt es in Kraft. Aufgrund von Übergangsvorschriften greifen einige Regelungen allerdings erstmals ab dem 1. Januar 2022.

Das FISG ist Teil des „Aktionsplans zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte“, auf den sich die Bundesregierung Anfang Oktober 2020 in Reaktion auf den Wirecard-Bilanzskandal verständigt hat. Nachdem noch im selben Monat ein Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz

und für Verbraucherschutz erarbeitet wurde, veröffentlichte die Bundesregierung am 16. Dezember 2020 ihren Regierungsentwurf (vgl. hierzu Newsletter für die AG, Q4/2020, S. 20 f.). Das nun verkündete Gesetz weicht von diesem nur geringfügig ab.

Bilanzkontrollverfahren

Zunächst wird abweichend vom Regierungsentwurf die Bilanzkontrolle zukünftig vollständig bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebündelt werden, die bis dato parallel existierende private „Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung“ (DPR) entfällt. Dort laufende

Verfahren sollen bis Ende 2021 auf die BaFin übergeleitet werden.

Im Zuge dieser Konzentration der Bilanzkontrolle auf die BaFin erhält diese zukünftig auch weitreichendere Kompetenzen gegenüber Unternehmen. So hat die BaFin nun zur Informationsgewinnung Herausgabeansprüche gegenüber den zuständigen Börsenaufsichtsbehörden sowie Durchsuchungs- und Beschlagnahmerechte (auch gegenüber Dritten), sofern konkrete Anhaltspunkte für erhebliche Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. Außerdem ist sie künftig unmittelbar für Anlass- und Verdachtsprüfungen zuständig.

Unabhängigkeit und Haftung von Abschlussprüfern

Darüber hinaus soll das FISG auch die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer stärken, um das Vertrauen der Marktteilnehmer in geprüfte Bilanzen zu erhöhen. Dazu soll die bereits bestehende Rotationspflicht von Wirtschaftsprüfern ausgeweitet werden. Demnach dürften kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellte Personenhandels-gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind (§ 316a Satz 2 HGB-E), höchstens zehn Jahre lang durch denselben Abschlussprüfer geprüft werden. Die derzeit (mit Ausnahme von Finanzunternehmen) bestehende Möglichkeit der Verlängerung der Mandatslaufzeit auf bis zu 24 Jahre entfällt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 318 Abs. 1a HGB darf ein Prüfungsmandat allerdings noch bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 für das danach beginnende sowie das darauffolgende Geschäftsjahr verlängert werden.

Parallel dazu wurden die Haftungshöchstgrenzen für Abschlussprüfer angehoben, bei der Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen auf EUR 16 Mio. Für grob fahrlässiges wird es neben vorsätzlichem Verhalten künftig gar keine Haftungshöchstgrenze mehr geben. Ebenso wird der Strafraum für falsche Bilanzeide sowie für einen vorsätzlich unrichtigen Bestätigungsvermerk auf fünf Jahre Freiheitsstrafe angehoben (§§ 331a Abs. 1, 332 Abs. 2 Satz 2 HGB-E).

Corporate Governance

Hinsichtlich der Corporate Governance börsennotierter Aktiengesellschaften sieht § 91 Abs. 3 AktG-E eine Pflicht zur Errichtung interner Kontrollsysteme (IKS) sowie entsprechender Risikomanagementsysteme (RMS) vor. Diese müssen im Hinblick auf den Umfang und die Risikolage der Unternehmenstätigkeit angemessen und wirksam sein. Bei nichtbörsennotierten Aktiengesellschaften steht die Entscheidung über die Einrichtung solcher Systeme weiter im Leitungsermessen des Vorstands, wie dies zuvor auch bei börsennotierten Gesellschaften der Fall war. Unklar bleibt mangels ausdrücklicher Regelung, inwieweit auch ein Compliance-Management-System, u.U. auch als Teil einer der genannten Systeme, seitens des Gesetzgebers erwünscht ist.

Darüber hinaus sieht das verkündete Gesetz bei Gesellschaften, die Unternehmen im öffentlichen Interesse sind (§ 316a Satz 2 HGB-E), vor, dass mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen muss (§ 100 Abs. 5 AktG-E). Daneben müssen diese Gesellschaften über einen Prüfungsausschuss verfügen (§ 107 Abs. 4 AktG-E), allerdings gilt hier die verlängerte Umsetzungsfrist bis 1. Januar 2022. Neu gegenüber dem Regierungsentwurf ist, dass jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ein Informationsrecht über die unternehmensinternen Zentralbereiche (Rechnungslegung, Abschlussprüfung, IKS, RMS) hat, welches über den Vorsitzenden des Ausschusses bei den Leitern der unternehmensinternen Zentralbereiche geltend gemacht werden kann.

Zudem enthält § 109 Abs. 1 S. 3 AktG-E nun die Maßgabe, dass der Vorstand nicht an Sitzungen des Aufsichtsrats und dessen Ausschüssen teilnimmt, wenn dort der Abschlussprüfer als Sachverständiger hinzugezogen wird, es sei denn, der Aufsichtsrat oder der Ausschuss erachtet die Teilnahme für erforderlich.

Das FISG ist abrufbar unter:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Finanzmarktintegrit aet.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Siehe zur Einrichtung von Corporate Governance-Systemen nach dem FISG auch Fischer/Schuck, NZG 2021, 534.

Richtlinienentwurf des Europäischen Parlaments und Europäischen Rats zur nachhaltigen Unternehmensführung

Das Europäische Parlament und der Europäische Rat haben am 21. April 2021 gemeinsam einen Richtlinienentwurf zur Änderung der „nichtfinanziellen Berichtspflichten“ für Unternehmen veröffentlicht (vgl. zum Parlamentsentschluss Newsletter für die AG, Q1/2021, S. 13).

Die in der Entschließung geplanten Änderungen werden nunmehr in dem Richtlinienentwurf aufgegriffen, konkretisiert und ergänzt. Weiterhin ist zentraler Aspekt die Nachhaltigkeit, welche durch konkrete Berichts- und Sorgfaltspflichten für die Unternehmensleitung erreicht werden soll.

Aus der „nicht-finanziellen Berichterstattung“ soll für Geschäftsjahre, die am oder ab dem 1. Januar 2023 beginnen, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung werden.

Nunmehr sollen die Nachhaltigkeitsberichte in dem Lagebericht veröffentlicht werden. Für eine noch einfachere Einsicht ist zudem eine einheitliche elektronische Berichterstattung vorgesehen.

Der Europäischen Kommission soll es obliegen, bis zum 31. Oktober 2022 konkrete Standards zur Berichterstattung festzulegen, welche auch im Einklang mit anderen europäischen Berichtserstattungspflichten stehen sollen. Muttergesellschaften sollen für den Konzern als Ganzes zusätzliche Berichtspflichten auferlegt werden, die Aufschluss über die Nachhaltigkeit insgesamt geben.

Vorgesehen ist letztlich eine zwingende (inhaltliche) Kontrolle der Nachhaltigkeitsberichte durch externe Prüfer. Abschlussprüfer sollen hierfür in Frage kommen, jedoch entsprechend unabhängig sein.

In Kraft treten sollen die veränderten Berichtspflichten für große börsennotierte Unternehmen für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2023. Die veränderten Berichtspflichten sollen nunmehr auch für börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) Anwendung finden, jedoch erst drei Jahre später ab dem 1. Januar 2026.

Im Überblick: Bundesrat billigt Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz - MoPeG)

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2021 das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) angenommen (vgl. zum Referentenentwurf bereits Newsletter Q4/2020 S. 24 f.).

Das MoPeG soll am 01. Januar 2024 Inkraft treten, mithin ein Jahr später als ursprünglich im Referentenentwurf vorgesehen.

Rechtsfähigkeit der Personengesellschaften

Ein Kernaspekt des MoPeG ist die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Die GbR kann selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll (§ 705 Abs 2 BGB-E). Der gemeinsame Wille der Gesellschafter wird vermutet, wenn der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichen Namen ist (§ 705 Abs. 3 BGB-E). Die Rechtsfähigkeit der offenen Handelsgesellschaft (oHG) wird ausdrücklich in § 105 Abs. 2 HGB-E festgelegt.

Rechtsverhältnis der Gesellschafter der rechtsfähigen GbR untereinander / zur Gesellschaft / zu Dritten

Die Privatautonomie der Gesellschafter bleibt weiterhin erhalten. Von den Regelungen zum Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und der Gesellschafter zur rechtsfähigen GbR kann durch gesellschaftsvertragliche Vereinbarung abgewichen werden, sofern gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist (§ 708 BGB-E).

Erstmalig geregelt wird, dass sich die Stimmkraft und der Anteil am Gewinn und Verlust vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen richten, bzw. wenn solche nicht vereinbart wurden, nach dem Wert der Beiträge (§ 709 Abs. 3 BGB-E).

Die Beiträge der Gesellschafter und die für die rechtsfähige GbR erworbenen Rechte stellen das Vermögen der rechtsfähigen GbR dar (§ 713 BGB-E). Eine nicht rechtsfähige Gesellschaft im Sinne

des § 705 Abs. 2 BGB-E hingegen hat kein Vermögen (§ 740 BGB-E).

Die persönliche und gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der rechtsfähigen GbR gegenüber deren Gläubigern ergibt sich nunmehr explizit aus (§ 721 BGB-E). Auch die Regelungen zur Haftung sind nun explizit im BGB geregelt: Der in eine bestehende rechtsfähige GbR eintretende Gesellschafter haftet wie die anderen Gesellschafter für die vor seinem Eintritt begründeten GbR-Verbindlichkeiten (§§ 721 ff. BGB-E). Entsprechend eines Gesellschafters der OHG haftet der aus der rechtsfähigen GbR ausscheidende Gesellschafter für die bis zu seinem Ausscheiden aus der GbR begründeten Verbindlichkeiten (§ 728b BGB-E).

Ausdrücklich klar gestellt wird nun, dass der Gesellschaftsanteil übertragbar ist. So bedarf die Übertragung eines Gesellschaftsanteils der Zustimmung der übrigen Gesellschafter (§ 711 Abs. 1 BGB-E).

Eigenständiges Register

Mit den §§ 707 ff. BGB-E wird ein eigenständiges Gesellschaftsregister eingeführt. Ist eine rechtsfähige GbR in dem Register eingetragen, so ist sie verpflichtet, als Namenszusatz die Bezeichnung „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ zu führen. Die Eintragung bewirkt zudem, dass die Publizität des Handelsregisters (§ 15 HGB) entsprechende Anwendung findet mit der Maßgabe, dass das Fehlen der Kaufmannseigenschaft nicht an der Publizität des Gesellschaftsregisters teilnimmt. Mit der Eintragung eröffnen sich für die rechtsfähige GbR zudem die Möglichkeiten des Sitzwahlrechts sowie einer abweichenden Regelung der Vertretungsbefugnisse ihrer Gesellschafter.

Die Gesellschafter können die GbR eintragen lassen, verpflichtend ist dies jedoch nicht (vgl. § 707 Abs. 1 BGB-E). Die Eintragung in das Register ist keine Voraussetzung für die Erlangung der Rechtsfähigkeit. Jedoch bedarf es zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften der Eintragung –

so bspw. die Beteiligung an einer Umwandlung oder einem Statuswechsel.

Der Statuswechsel (§ 707c BGB-E, §§ 106, 107 HGB-E) ermöglicht einen Formwechsel in eine andere Personengesellschaftsform unter Registerwechsel zwischen dem neuen Register und dem Handelsregister.

Freiberufler

Die freien Berufe erhalten die Möglichkeit einer gemeinsamen Berufsausübung in Form der OHG bzw. aufgrund der Verweisung des § 161 Abs. 2 HGB auch in Form der Kommanditgesellschaft (KG) nach Maßgabe des § 107 HGB-E und im Rahmen der entsprechenden Berufsrechte.

Bundesrat billigt Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionengesetz - FüPoG II)

In seiner Sitzung am 25. Juni 2021 hat der Bundesrat beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. Juni 2021 verabschiedeten Gesetz einen Antrag auf Einberufung eines Vermittlungsausschusses (Art. 77 Abs. 2 GG) nicht zu stellen (BR Drs. 502/21 (Beschluss)). Damit ist das FüPoG II gebilligt.

Das Gesetz wird am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Gleichzeitig wird das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642), das durch Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) geändert worden ist, außer Kraft treten (Art. 27 FüPoG II)

Das FüPoG II bringt einige Veränderungen mit sich. Dazu gehört, dass es ein Mindestbeteiligungsgebot von einer Frau für Vorstände mit mehr als drei Mitgliedern von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen geben wird.

Zudem werden Unternehmen verpflichtet, zu begründen, weshalb sie sich das Ziel setzen, keine Frauen in den Vorstand zu berufen. Dabei hat die Begründung ausführlich die Erwägungen darzustellen, die der Entscheidung zu Grunde liegen. In der

Beschlussmängelrecht

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der OHG und der KG unterliegen künftig grundsätzlich einer Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage. Diese an das Aktienrecht angelehnten Regelungen können im Rahmen des Gesellschaftsvertrages für die GbR übernommen und für die OHG sowie KG ausgeschlossen werden.

Der Beschluss des Bundesrats ist abrufbar unter:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0501-0600/567-21.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Gesetzesbegründung heißt es, dass die Begründungspflicht in erster Linie darauf abziele, die Bereitschaft der Unternehmen zu erhöhen, auch für den Vorstand gewissenhaft zu prüfen, ob hier perspektivisch eine Frau berufen werden kann.

Sofern ein Unternehmen keine Zielgröße meldet oder keine Begründung für die Zielgröße Null angibt, sollen effektivere Sanktionen greifen.

In der Anlage zu seinem Beschluss teilt der Bundesrat in einer Entschließung u.a. sein Bedauern mit, dass bestimmte in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf formulierte Prüfbitten nicht aufgegriffen wurden, so (i) für die Vorstandsebene börsennotierter und paritätisch mitbestimmter Unternehmen statt der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Mindestbeteiligung eine Mindestquote vorzusehen, und (ii) die feste Mindestquote für den Aufsichtsrat auf weitere Unternehmen auszuweiten. Ferner bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im Rahmen des geplanten Monitoring- und Evaluierungsprozesses die Auswirkungen des Gesetzes in seiner jetzigen Form genau zu beobachten. Sollte sich herausstellen, dass die erhoffte Wirkung der Mindestbeteiligung nicht eintritt, bittet der Bundesrat die Bundesregierung um zügige Nachjustierung.

Der Vorgang zur Gesetzgebung kann hier abgerufen werden:

<https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-erg%C3%A4nzung-und-%C3%A4nderung-der-regelungen-f%C3%BCr-die-gleichberechtigte/272824>

A&O VERGÜTUNGSSTUDIE 2020 ERSCHIENEN

Allen & Overy hat im Mai 2021 die nunmehr 10. Auflage der Analyse der rechtlichen Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der DAX-30-Unternehmen 2020 veröffentlicht. Grundlage der Analyse bilden die Vergütungsberichte der DAX-30-Unternehmen aus dem Geschäftsjahr 2019.

Die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats hat in diesem Jahr aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) besondere Aufmerksamkeit erfahren. Die Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften hat ein vom Aufsichtsrat vorgelegtes Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder zu beschließen (§ 120a Abs. 1 AktG, § 87a AktG). Das vom Aufsichtsrat vorzulegende System soll klar und verständlich sein (§ 87a Abs. 1 Satz 1 AktG). Darüber hinaus wurden weitere Anforderungen an das Vergütungssystem, wie die Einführung einer Maximalvergütung, gesetzlich geregelt (§ 87a Abs. 1 Satz 2 AktG). Auch der Beschluss der Hauptversammlung über die Vergütung des Aufsichtsrats muss nunmehr die nach § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG erforderlichen Angaben sinngemäß enthalten (§ 113 Abs. 3 AktG).

Trotz Standardisierung der Vergütungssysteme sind in einigen Unternehmen erneut Änderungen an den Vergütungssystemen vorgenommen worden. Vielfach handelt es sich hierbei – wie in den Vorjahren – um die Feinjustierung der Parameter für die erfolgsbezogene variable Vergütung. Damit sollen Anreize für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung geschaffen oder bestimmte strategische Ziele gesetzt bzw. modifiziert werden. Insgesamt lässt sich ein Anstieg der Vorstandsvergütung beobachten.

Hinsichtlich der Entwicklung der fixen Vergütung der Vorstandsmitglieder lässt sich wie bereits in den

Vorjahren keine einheitliche Entwicklung ausmachen. In einigen Fällen wurde die fixe Vergütung (in der Regel leicht) erhöht. Die Spanne zwischen dem fixen Gehalt des Vorstandsvorsitzenden und dem der einfachen Vorstandsmitglieder verkleinerte sich im Vergleich zum Vorjahr in etwa der Hälfte der Fälle.

Die variable Vergütung wird weiterhin mit unterschiedlicher Bezeichnung und in unterschiedlichem Verhältnis zueinander regelmäßig als Kombination aus jährlichem Bonus und einer langfristig ausgerichteten Vergütung ausgestaltet. Die hierbei verwendeten Bemessungselemente sind (weiterhin) ähnlich und bestehen überwiegend aus typischen Finanzparametern (z.B. EBIT, ROCE, EBITDA). Dabei wird innerhalb der variablen Vergütung unverändert – wie vom Gesetzgeber gefordert – ein Schwerpunkt auf die langfristige Anreizwirkung gelegt.

Die variable Vergütung machte mit einer Ausnahme den größeren Teil der Gesamtvergütung aus. Innerhalb der variablen Vergütung überwog die langfristige Vergütungskomponente bzw. betrug das Verhältnis von variabler langfristiger zu variabler kurzfristiger Vergütung etwa 62 % zu 38 %. Dadurch ist der Anteil der variablen langfristigen Vergütung im Vergleich zum Vorjahr etwas gestiegen.

Im Geschäftsjahr 2019 haben neun Unternehmen von der in § 120a Abs. 1 AktG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Hauptversammlung über die Billigung des Vergütungssystems für den Vorstand beschließen zu lassen; sechs Unternehmen ließen entsprechend § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung des Aufsichtsrats abstimmen („say on pay“). Die DAX-30-Unternehmen hatten im Rahmen der Abstimmung der Hauptversammlung über die Vergütung des Vorstands eine durchschnittliche

Quote an Gegenstimmen von ca. 9,8 % zu verzeichnen. Die Quote liegt damit unter dem durchschnittlichen Wert aus dem Geschäftsjahr 2018. Das im Geschäftsjahr 2019 erstmals durchgeführte Votum der Hauptversammlung zur Vergütung des Aufsichtsrats verzeichnet eine Gegenstimmen-Quote von ca. 1,2 %.

Seit dem Jahr 2013 ist hinsichtlich der Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern ein deutlicher Trend dahingehend zu verzeichnen, verstärkt ausschließlich fixe Vergütungen vorzusehen. In zwei Drittel der

DAX-30-Unternehmen erhält der Aufsichtsrat eine ausschließlich fixe Vergütung. Im Geschäftsjahr 2019 sahen fünf der DAX-30-Unternehmen eine variable (langfristige) Vergütung vor. Zudem enthält das Vergütungssystem von zwei DAX-30-Unternehmen eine Verpflichtung der Aufsichtsratsmitglieder zum Eigeninvestment in Aktien der jeweiligen Unternehmen. In drei Fällen besteht eine Selbstverpflichtung des Aufsichtsrats, die Vergütung in unternehmensseigene Aktien zu investieren und zu halten.

Update zum Kapitalmarktrecht

Jahresbericht 2020 der BaFin veröffentlicht

Am 18. Mai 2021 hat die BaFin ihren Bericht für das Jahr 2020 zu ihren Gebieten der Aufsicht veröffentlicht.

Danach haben Emittenten im Jahr 2020 insgesamt 2.397 Ad-hoc-Mitteilungen veröffentlicht. Im Vergleich zum Vorjahr (1.977 Mitteilungen) ist die Anzahl um 420 Mitteilungen, d.h. um 21,24 % gestiegen. Die BaFin sieht den Hintergrund dieses sprunghaften Anstiegs in der Corona-Pandemie. Von den 2.397 Ad-hoc-Mitteilungen bezogen sich in 2020 allein 586 auf Geschäftszahlen (2019: 396), 530 auf Prognosen (2019: 305) und 80 auf Dividenden (2019: 76). Für 496 Ad-hoc-Mitteilungen sind der BaFin Aufschubbeschlüsse – und damit 61 weniger als im Vorjahr – übermittelt worden. Die BaFin erklärt diesen Rückgang mit dem Anstieg der Mitteilungen zu Geschäftszahlen, Prognosen und

Dividenden, da dort in den wenigsten Fällen ein berechtigtes Interesse für einen Aufschub im Sinne des Art. 17 Abs. 4 der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) denkbar sei. Auch ist die Zahl an Ad-hoc-Mitteilungen zu Akquisitionen, Fusionen und Verträgen, die häufig mit Aufschubentscheidungen einhergehen, um 40 Mitteilungen gegenüber dem Vorjahr gesunken (2019: 170; 2020: 130).

Im Jahr 2020 hat die BaFin 595 mehr Meldungen zu Directors' Dealings (3.793 Meldungen) als im Vorjahr (3.198 Meldungen) erhalten.

Der vollständige Jahresbericht 2020 ist abrufbar unter:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresbericht/dl_jb_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde zur Mitteilungspflicht bei Netto-Leerverkaufspositionen

Die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) schlägt vor, die Mitteilungspflichten an die nationalen zuständigen Behörden für Netto-Leerverkaufspositionen von 0,2 % auf 0,1 % des gezeichneten Kapitals zu senken und somit den Status beizubehalten, der während der Corona-Pandemie zwischen dem 16. März 2020 und 19. März 2021 herrschte.

Die Senkung auf 0,1 % erfolgte in diesem Zeitraum durch die ESMA im Rahmen ihrer Kompetenz nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, um auf den ungewöhnlich volatilen Märkten systematische Risiken zu verringern und Marktmissbräuche einzudämmen.

Der Markt habe sich noch nicht von den Auswirkungen der Corona-Pandemie erholt und eine genauere Überwachung durch die zuständigen

Behörden sei essentiell, um eine Rückkehr zur Norm gewährleisten zu können.

Die ESMA ist der Überzeugung, dass diese Senkung auch langfristig sinnvoll sei. Nicht nur erfasse der Bereich der Short Positionen zwischen 0,1 % und 0,2 % ungefähr 40 % aller Anmeldungen, sondern führe auch zu Vorteilen, wie einer präziseren Marktanalyse und frühzeitigen Erkennung von Short Squeezes. Auch könne ein aussagekräftiger Vergleich mit den Wirkungen in den Mitgliedsstaaten durchgeführt werden, welche Leerverkäufe verboten haben.

Die Marktbefragungen der Jahre 2013 und 2017, welche die 0,2 % Grenze bestätigt hätten, seien ohne Vergleich nicht aussagekräftig genug. Nun, seit der Einführung der 0,1 % Grenze im Zeitraum der Corona-Pandemie, habe man einen Vergleich, dessen Vorteile überwiegen sollen.

Die Kompetenz, diesen Senkungsvorschlag durchzuführen, liegt gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 bei der Europäischen Kommission.

Die Meinung der ESMA ist abrufbar unter:

https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-156-4262_opinion_for_the_adjustment_of_the_threshold_set_out_in_article_52_of_ssr_0.pdf

Verkündung des Gesetzes zur Einführung von elektronischen Wertpapieren (eWpG)

Am 9. Juni 2021 wurde das Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren (eWpG) im Bundesgesetzblatt verkündet, nachdem der Deutsche Bundestag die vom Finanzausschuss vorgeschlagene Fassung am 6. Mai 2021 beschlossen hatte.

Mit der Einführung von elektronischen Wertpapieren soll der deutsche Finanzmarkt zukunftsfähig und attraktiver gemacht werden. Wie in vielen anderen europäischen Ländern wird somit die Ausgabe von elektronischen Wertpapieren nunmehr auch in Deutschland möglich. Gleichzeitig soll mit dem neuen Rechtsrahmen der Schutz der Integrität, Transparenz und Funktionsfähigkeit der Märkte gewährleistet werden.

Im Mittelpunkt der Neuregelungen des eWpG steht die Abkehr von der Pflicht zur urkundlichen Verbriefung von Wertpapieren. Um der Rechtssicherheit für den Erwerb von Wertpapieren Rechnung zu tragen und ihre Verkehrsfähigkeit weiter zu gewährleisten, kann die urkundliche Verbriefung künftig durch eine Eintragung in das elektronische Wertpapierregister

ersetzt werden. Rechtlich wird das elektronische Wertpapier dem urkundlich verbrieften Wertpapier gleichgestellt. Dadurch wird auch der Weg für auf Blockchain-Technologie beruhende Kryptowertpapiere geebnet, die in ein sogenanntes Kryptowertpapierregister eingetragen werden sollen.

Das eWpG trat nach dem Tag seiner Verkündung in Kraft.

Ein Überblick sowie ein A&O Client-Bulletin sind abrufbar unter:

<https://www.allenoverly.com/de-de/germany/news-and-insights/publications/gesetz-ueber-elektronische-wertpapiere-tritt-in-kraft>

Das eWpG ist abrufbar unter:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_elektronische_Wertpapiere.pdf;jsessionid=F4675B9E9DD7AB5B00EC83E1626BBEB8.2_cid297?__blob=publicationFile&v=2

Ad-hoc-Publizitätspflichten: BaFin publiziert Leitlinien für Kredit- und Finanzinstitute

Am 10. Juni 2021 hat die BaFin das Modul C des Emittentenleitfadens um Leitlinien ergänzt, die sich ausschließlich an Kredit- und Finanzinstitute richten.

Diese setzen sich mit der Frage auseinander, welche Ad-hoc-Publizitätspflichten für Kredit- und Finanzinstitute bestehen, deren Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen oder mit ihrer Zustimmung zum Handel an ei-

nem multilateralen Handelssystem oder einem organisierten Handelssystem einbezogen sind, sofern sie Adressat von aufsichtlichen Vorgaben und Maßnahmen sind.

Besonders in den Bereichen Bankenaufsicht und Abwicklung sind für Institute, die unter laufender Aufsicht stehen, weitere spezifische Fragen zu Insiderinformationen offen, deren Veröffentlichung nach Art. 17 MAR nicht nur große Auswirkungen für die

Kredit- und Finanzinstitute selbst, sondern unter Umständen auch für den Finanzmarkt haben können. Die im Modul C abgebildeten Leitlinien geben daher eine Hilfestellung bei der Bestimmung potenzieller Insiderinformationen.

Grundsätzlich bleibt es bei einer vorzunehmenden Einzelfallbetrachtung; neu eingeführt werden jedoch einzelne Fallgruppen.

So bedürfe es bei einer Intensivierung der Aufsicht grundsätzlich keiner Mitteilung, ebenso bei Erreichung eines Schwellenwertes des Sanierungsplanes. Die dem Ereignis zugrundeliegenden Umstände können jedoch eine Insiderinformation darstellen. Maßgeblich blieben die (potentiellen) Auswirkungen auf die Finanzlage des Unternehmens.

Während Vorfeldmaßnahmen der Aufsicht grundsätzlich keine Mitteilungspflicht auslösen sollen, können präventive Maßnahmen, Maßnahmen nach einem Verstoß und Frühinterventionsmaßnahmen

der BaFin und EZB (Europäische Zentralbank) mitteilungspflichtig sein.

Das Vorliegen eines Abwicklungshindernisses führe grundsätzlich zu keiner Mitteilungspflicht, ebenso wenig vorbereitende Handlungen zur Abwicklung. Hingegen lösen Umstände, die zu einer Bestandsgefährdung führen, die Feststellung der BaFin, dass eine solche vorliegt sowie die Umstände und Feststellung weiterer Abwicklungsvoraussetzungen eine Ad-hoc-Publizitätspflicht aus. Der Erlass einer Abwicklungsanordnung sei eine spezifische Insiderinformation, deren Veröffentlichung nicht aufgeschoben werden könne.

Die Mitteilung der BaFin sowie der Emittentenleitfäden einschließlich der ergänzenden Leitlinien sind abrufbar unter:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2021/meldung_210610_Ad_hoc.html

Literatur

Diekmann, Hans: Entstehung einer SE durch Verschmelzung durch Aufnahme (Ziff. 5.01 und 5.02), S. 1401 ff., 1497 ff., in: Happ/Bednarz (Hrsg.), Umwandlungsrecht, 2. Aufl. 2021.

Diekmann, Hans: Semler/Stengel/Leonard, Umwandlungsgesetz, Kommentierung der §§ 60 – 76, 141 – 146, 5. Aufl. 2021.

Fischer, Jan-Benedikt / Schuck, Jonas: Die Einrichtung von Corporate Governance-Systemen nach dem FISG, NZG 2021, 534.

Herring, Frank: Urteilsbesprechung zu BGH, Beschluss v. 17.12.2020 – II ZB 31/14: Zur Haftung des Emittenten, wenn dessen Pressemitteilung zu einer mitteilungspflichtigen Insiderinformation führt, RdF 2021, 148.

Löw, Hans-Peter / Stüber, Katharina: Gender Diversity: Neues Gesetz gibt weitere Schritte vor, Personalführung 2021, 68.

Ansprechpartner

Wenn Sie Fragen zu einem der in unserem Newsletter angesprochenen Themen haben, wenden Sie sich bitte an die untenstehend Genannten oder Ihren gewohnten Ansprechpartner bei Allen & Overy LLP.

Publikationen können Sie über Germany.Marketing@allenoverly.com bestellen.



Dr. Hans Diekmann
Partner
Tel +49 211 2806 7101
hans.diekman@allenoverly.com



Dr. Christian Eichner
Partner
Tel +49 211 2806 7114
christian.eichner@allenoverly.com



Dr. Hartmut Krause
Partner
Tel +49 69 2648 5782
hartmut.krause@allenoverly.com



Dr. Michael Weiß
Partner
Tel +49 69 2648 5453
michael.weiss@allenoverly.com



Dr. Katharina Stüber
Counsel
Tel +49 69 2648 5683
katharina.stueber@allenoverly.com



Dr. Jens Wagner
Counsel
Tel +49 89 71043 3112
jens.wagner@allenoverly.com



Dr. Andre Wandt
Counsel
Tel +49 69 2648 5684
andre.wandt@allenoverly.com



Dr. Jonas Wittgens
Counsel
Tel +49 40 82221 2158
jonas.wittgens@allenoverly.com

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Deutschland

Dreischeibenhaus 1, 40211 Düsseldorf |
Tel. +49 211 2806 7000 | Fax +49 211 2806 7800

Bockenheimer Landstraße 2, 60306 Frankfurt am Main |
Tel. +49 69 2648 5000 | Fax +49 69 2648 5800

Kehrwieder 12, 20457 Hamburg |
Tel. +49 40 82 221 20 | Fax +49 40 82 221 2200

Maximilianstraße 35, 80539 München |
Tel. +49 89 71043 3000 | Fax +49 89 71043 3800

allenoverly.de

GLOBALE PRÄSENZ

Allen & Overy ist eine internationale Anwaltskanzlei mit rund 5.500 Mitarbeitern, darunter etwa 550 Partner, an über 40 Standorten weltweit. Die Allen & Overy LLP oder ein Mitglied des Allen & Overy Verbundes unterhalten Büros in:

Abu Dhabi	Budapest	Istanbul	New York	Sydney
Amsterdam	Casablanca	Jakarta (associated office)	Paris	Tokyo
Antwerp	Dubai	Johannesburg	Perth	Warsaw
Bangkok	Düsseldorf	London	Prague	Washington, D.C.
Barcelona	Frankfurt	Luxembourg	Rome	Yangon
Beijing	Hamburg	Madrid	São Paulo	
Belfast	Hanoi	Milan	Seoul	
Bratislava	Ho Chi Minh City	Moscow	Shanghai	
Brussels	Hong Kong	Munich	Singapore	

Allen & Overy bezieht sich auf Allen & Overy LLP bzw. ihre verbundenen Unternehmen. Die Allen & Overy LLP ist eine in England und Wales unter der Nummer OC306763 eingetragene Limited Liability Partnership englischen Rechts. Die Allen & Overy LLP ist von der Solicitors Regulation Authority of England and Wales zugelassen und untersteht deren Aufsicht.

Jeder Hinweis auf **Partner** bezieht sich auf die Gesellschafter der Allen & Overy LLP bzw. Mitarbeiter oder Berater der Allen & Overy LLP, deren Status und Qualifikationen denen eines Gesellschafters entsprechen, oder eine Person mit einem gleichwertigen Status in einem verbundenen Unternehmen der Allen & Overy LLP. Eine Liste der Gesellschafter der Allen & Overy LLP sowie der als Partner bezeichneten Personen, die nicht Gesellschafter sind, kann am Sitz der Gesellschaft, One Bishops Square, London, E1 6AD, eingesehen werden.